



Fliegender Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
in der Kaiserswerther Diakonie

An die

Fliegender Fachhochschule
Alte Landstraße 179
40489 Düsseldorf

Kleine Zweithörerschaft - Antrag auf Zulassung

(gem. § 52 Abs. 1 und 2 HG)

zum Sommersemester 20__ __ / Wintersemester 20__ __

für den **Studiengang** _____

Name, Vorname _____ Geb. Datum _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

E-Mail _____ Tel. _____

Hiermit beantrage ich die Zulassung als Zweithörer:in an der Fliegender Fachhochschule gemäß § 9 Abs. 1 IOFFH. Die in der Immatrikulationsordnung (IOFFH) geltenden Regelungen zur kleinen Zweithörerschaft habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bitte um Zusendung des Vorlesungsverzeichnisses (elektronisch), um die Teilnahme an den von mir gewählten Modulen von der Studiengangsleitung genehmigen zu lassen. Mir ist bekannt, dass nur mit Genehmigung der Studiengangsleitung eine Zulassung möglich ist.

Ort, Datum

(Unterschrift Antragsteller:in)



Kleine Zweithörerschaft - Antrag auf Zulassung

(gem. § 52 Abs. 1 und 2 HG)

zum Sommersemester 20__ __ / Wintersemester 20__ __

für den Studiengang _____

Name, Vorname _____

Einverständniserklärung der Studiengangsleitung für folgende Module:

Modul(e)

Düsseldorf, _____
(Unterschrift Studiengangsleitung)

<p>Für Rückfragen und weitere Abstimmungen wenden Sie sich bitte an:</p> <p>Studierendenservice</p> <p>Yvonne Sandten Tel. 0211 409 3208 studierendenservice@fliedner-fachhochschule.de</p>
--

Stempel und Unterschrift
Prüfungsamt

Erläuterungen

Personen, die im Rahmen der kleinen Zweithörerschaft zugelassen wurden, können Lehrveranstaltungen in max. zwei Modulen, die einen Umfang von 10 ECTS nicht überschreiten, besuchen und die dazugehörigen Prüfungsleistungen ablegen. Die Prüfungsanforderungen sind identisch mit denen der Ersthörer. Vor Abgabe des Antrags ist die Einverständniserklärung der Studiengangsleitung einzuholen. Zur Einschreibung müssen die Studienbescheinigung und der Studierendenausweis der Ersthochschule vorgelegt werden. Für jedes Semester ist eine Gebühr in Höhe der jeweils aktuell geltenden monatlichen Studiengebühr des Studiengangs/-formats zu entrichten. Zweithörerinnen und Zweithörer erhalten weder einen Studierendenausweis noch das Semesterticket. Darüber hinaus gelten die Regelungen der IOFFH in der zum Zulassungszeitpunkt gültigen Fassung.